



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at



ZAHL
2001-BG-22/23-2009

DATUM
27.3.2009

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG); Stellungnahme

Bezug: ZI BMG-90200/0001-I/B/6/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Die Übermittlung des geplanten Vorhabens widerspricht dem Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet). Darüber hinaus hat auch das Bundeskanzleramt wiederholt (vgl etwa das Rundschreiben vom des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 19. Juli 1971, GZ 53.567-2a/71) darauf hingewiesen, dass den begutachtenden Stellen ein angemessener Zeitraum (vgl Art 1 Abs 4 der Vereinbarung) für die Begutachtung von Gesetz- oder Verordnungsentwürfen von Bundeszentralstellen einzuräumen

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

ist und als Richtschnur für die Beurteilung der Angemessenheit einen Zeitraum von sechs Wochen festgelegt.

Das geplante Vorhaben ist am 13. März 2009 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 12:00 Uhr des 23. März 2009 festgelegt, so dass für die Begutachtung des geplanten Vorhabens nur zehn Kalendertage (oder fünf volle Werktage) zur Verfügung standen.

1.2. Das Land Salzburg nimmt das Vorhaben des Bundes, durch die geplanten Maßnahmen die drohende Illiquidität der Gebietskrankenkassen abzuwenden, trotz der inhaltlichen Bedenken (dazu sogleich im Folgenden) und einer groben Benachteiligung der Salzburg Gebietskrankenkasse zur Kenntnis.

Das Land Salzburg stellt aber klar, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein Modell für die Zukunft handeln darf und ruft die grundlegenden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2004 in Erinnerung. Künftige Vorhaben zur Liquiditätssicherung und zum Strukturausgleich müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und unter Einbindung aller regionalen Gebietskörperschaften für alle Träger der Krankenversicherungen gleichermaßen Gültigkeit haben.

Zu Art X2 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Ziel der geplanten Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist der „schrittweise Abbau des negativen Reinvermögens der Gebietskrankenkassen“. Diesem Ziel dienen die folgenden Maßnahmen, die nachstehenden Bedenken begegnen:

1. Gemäß dem geplanten § 80a Abs 8 leistet der Bund dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger einen Betrag in noch unbekannter Höhe (arg: „xx Millionen Euro“), der dann auf die einzelnen Gebietskrankenkassen nach Maßgabe ihres jeweiligen negativen Reinvermögens zum 31. Dezember 2008 aufzuteilen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. September 1996, Slg 14.598, ausgesprochen, dass „ein [trägerübergreifendes] Ausgleichssystem so gestaltet sein muss, dass weder einzelne Krankenversicherungsträger systematisch benachteiligt, noch andere Versicherungsträger systemimmanent privilegiert werden“. Diese Aussage kann auch auf den geplanten § 80a Abs 8 ASVG übertragen werden: Das Abstellen auf ein negatives Reinvermögen zu einem bestimmten Stichtag als das ausschließliche Kriterium für die Verteilung der dem Hauptverband zugeflossenen Mittel erlaubt eine Berücksichtigung auch solcher Ursachen für ein negatives Reinvermögen, die der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 13. März 2004, Slg 17.172, als sachlich nicht gerechtfertigte Kriterien für einen Strukturausgleich (Stichwort: „Struktur Nachteile“) erkannt hat, wie etwa die „Kassenlage des Krankenversicherungsträgers im Zusammenhalt mit den

übrigen Kriterien der Mittelaufbringung und -verteilung“ oder den „Großstadtfaktor“. Gerade die vom Wortlaut des geplanten § 80a Abs 8 ASVG nicht ausgeschlossene Berücksichtigung solcher unsachlicher Kriterien bei der Mittelverteilung benachteiligt bzw bevorzugt einzelne Versicherungsträger und widerspricht daher dem Gleichheitssatz.

2. Gemäß den geplanten §§ 447a Abs 5 und 643 Abs 1 und 2 ASVG wird die zur Deckung eines besonderen Aufwandes beim Hauptverband gebildete Rücklage aufgelöst und auf die einzelnen Gebietskrankenkassen aufgeteilt. Davon erhält die Wiener Gebietskrankenkasse 33 Millionen Euro, die nach Abzug dieses Vorweganteils verbleibenden Mittel in der Höhe von 9,5 Millionen Euro werden auf die verbleibenden Gebietskrankenkassen nach dem Verhältnis ihrer in den Ausgleichsfonds im Jahr 2008 einbezahlten Beiträge aufgeteilt.

Diese Konstruktion entspricht im Wesentlichen dem im § 447b ASVG in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 140/2002 geregelten Strukturausgleich. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. März 2003, Slg 17.172 ausgesprochen, dass es „aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht schlechthin unzulässig ist, besondere Nachteile, die einem Versicherungsträger (einer Versichertengemeinschaft) auf Grund einer bestimmten Gestaltung des Gesamtsystems, insbesondere also durch Bestimmungen entstehen, die Wirkungen (wie etwa die genannten „Wanderversicherungsverluste“) erzeugen, welche die Grenzen der in Selbstverwaltung organisierten Versichertengemeinschaften überschreiten, durch Zahlungen zwischen den Versicherungsträgern auszugleichen“, dass aber „ein solches Ausgleichssystem so gestaltet sein muss, dass weder einzelne Krankenversicherungsträger systematisch benachteiligt noch andere Versicherungsträger systemimmanent privilegiert werden“. Die Erläuterungen lassen nicht erkennen, dass durch den Vorwegabzug zu Gunsten der Wiener Gebietskrankenkasse ausschließlich systembedingte Strukturprobleme bereinigt werden sollen, vielmehr erlaubt der geplante § 643 Abs 3 ASVG eine Berücksichtigung auch unsachlicher, nicht systembedingter Umstände (ausschließlich) zu Gunsten der Wiener Gebietskrankenkasse und widerspricht daher dem Gleichheitssatz.

3. Gemäß § 1 Abs 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes erhalten die Träger der Sozialversicherungen als Ersatz für die nicht abzugsfähige Vorsteuer eine pauschale Beihilfe in der Höhe von 4,3 % der Krankenversicherungsaufwendungen. Bedingt durch die Halbierung der Umsatzsteuer auf Medikamente von 20 % auf 10 % mit 1. Jänner 2009 ist dieser Prozentsatz nicht mehr gerechtfertigt und führt den Erläuterungen folgend zu einer Überdeckung von 96 Millionen Euro. Dieser Überschuss wird gemäß dem geplanten § 643 Abs 3 ASVG auf die Versicherungsträger mit negativem Reinvermögen aufgeteilt.

Die Finanzierung der Ausgaben für Beihilfen gemäß den §§ 1 bis 3 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes erfolgt als Vorabzug bei der Umsatzsteuer (§ 8 Abs 2 Z 1 FAG 2008). Dem Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode folgend soll die Höhe der GSBG-Mittel beibehalten werden. Das hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Länder, welche die „Überdeckung“ in der Höhe von 96 Millionen Euro, die sich aus der Halbierung der Umsatzsteuer auf Medikamente ergibt, im Ausmaß ihres Ertragsanteilsschlüssels (konkret in der Höhe von 19,7 Millionen Euro) mitfinanzieren.

Zu Art X4 (Änderungen des Tierseuchengesetzes):

Die im § 25a Abs 4 TSG geplante Überwälzung der Kostentragungspflicht für die Durchführung bestimmter Impfungen auf den einzelnen Tierhalter wird abgelehnt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Abteilung 8 zu do ZI 20801-46.846/203-2009

zur gefl Kenntnis.